

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 172-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.465

Eingereicht am: 09.08.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1230/2017 vom 15. November 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Pflegerestfinanzierung für Pflegheimaufenthalte in ausserkantonalen Institutionen

Im Zusammenhang mit dem Entlastungsprogramm EP 2018 muss man sich auch mit der Restfinanzierung der Pflege bei Pflegheimaufenthalten in ausserkantonalen Institutionen befassen.

Eine Weisung des Alters- und Behindertenamts vom 27. November 2015 präzisiert klar, welchen Höchstanteil der Kanton Bern übernimmt. Bei einem Patienten der Pflegestufe 5 übernimmt der Kanton beispielsweise einen Höchstbetrag von CHF 28.35 pro Tag. Eine andere Weisung des Alters- und Behindertenamts besagt, dass sich dieser Betrag bei einem Patienten derselben Pflegestufe in einer innerkantonalen Institution auf CHF 94.95 pro Tag beläuft.

Bei einem Waadtländer Patienten, der sich in einer bernischen Pflegeinstitution aufhält, hat die Institution nicht die Gewissheit, vom Kanton Waadt denselben Pflegerestfinanzierungsbetrag zu erhalten, den sie im Kanton Bern erhalten hätte, da die Beträge gemäss Berner Tabelle wesentlich höher sind als jene im Kanton Waadt.

Dasselbe Szenario besteht für einen jurassischen Patienten in einer waadtländischen Pflegeinstitution, doch hier ist es die waadtländische Institution, die nicht den ganzen Restfinanzierungsbetrag erhalten wird.

Es geht das Gerücht, der Kanton Bern habe 2016 mit dem Kanton Jura einen Vertrag über die Restfinanzierung der Pflegekosten bei Pflegheimaufenthalten betagter Patientinnen und Patienten im jeweils anderen Kanton unterzeichnet. Anscheinend wurde dieser Vertrag nie öffentlich kommuniziert. So findet sich denn auf der kantonalen Internetseite auch keine Spur dieses Vertrags.

Dies erstaunt, ist der Regierungsrat gemäss Artikel 56 Absatz 3 des Grossratsgesetzes doch verpflichtet, bei interkantonalen Vereinbarungen die zuständigen Kommissionen zu konsultieren. Im vorliegenden Fall hat diese Konsultation nicht stattgefunden, was den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung widerspricht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass es einen solchen Vertrag mit dem Kanton Jura gibt?
2. Wenn ja: Von wann ist dieser Vertrag datiert?
3. Warum wurde der Grosse Rat (bzw. die zuständige Kommission) nicht konsultiert, so wie es das Gesetz verlangt?
4. Welche Beträge werden auf der Grundlage dieser Vereinbarung vom einem zum anderen Kanton überwiesen?
5. Warum wurde eine solche Vereinbarung abgeschlossen, wenn doch alles in den kantonalen Weisungen des Alters- und Behindertenamts klar geregelt ist?
6. Wurden ähnliche Verträge auch mit anderen Kantonen abgeschlossen?
7. Wenn nein: Warum geschah dies ausschliesslich mit dem Kanton Jura?

Antwort des Regierungsrates

Der Interpellant stellt verschiedene Fragen bezüglich eines Vertrags über die Restfinanzierung der Pflegekosten bei Pflegeheimaufenthalten, der 2016 von den Kantonen Bern und Jura unterschrieben wurde.

Der Bund legte im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung 2011 gemäss Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenpflegeversicherung (KVG) die Beiträge der Krankenversicherungen und der versicherten Person pro Pflegestufe fest und wies den Kantonen die Zuständigkeit für die Regelung der Restfinanzierung zu.

Nicht näher festgelegt ist hingegen die Zuständigkeit für die Restfinanzierung, wenn eine Person ambulante oder stationäre Pflegeleistungen ausserhalb des Herkunftskantons in Anspruch nimmt. In Folge entwickelten sich in den Kantonen unterschiedliche Finanzierungspraxen.

Mit der parlamentarischen Initiative 14.417 „Nachbesserung der Pflegefinanzierung“ vom 21. März 2014 forderte Ständerätin Christine Egerszegi-Obrist (FDP, AG) Regelungen im KVG, die festlegen, welcher Kanton für die Restfinanzierung bei ausserkantonal erbrachten Leistungen zuständig ist und ob die Vergütung nach den Regelungen des Standort- oder Herkunftskantons zu erbringen ist.

Der Kanton Bern legte Normkosten pro Pflegestufe und Tag fest und begrenzte somit den Beitrag an die Restkosten Pflege, die der Kanton den Leistungsempfängenden mit Wohnsitz im Kanton Bern vergütet. Ob sich eine Person mit Wohnsitz im Kanton Bern in einem Pflegeheim innerhalb oder ausserhalb des Kantons befindet, ist für die Höhe des vergüteten Betrags Restkosten Pflege nicht relevant. Der Kanton Bern erstattet in beiden Fällen die gleich hohen Restkosten Pflege. Wird mit Eintritt in ein ausserkantoniales Pflegeheim der Wohnsitz in den Standortkanton des Heims verlegt, so ist der Kanton Bern nicht mehr für die Finanzierung der Restkosten Pflege zuständig.

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Der Vertrag ist auf den 24. Juni 2016 datiert und rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Zu Frage 3:

Bei Vertragsabschluss durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) wurde die zuständige Kommission versehentlich nicht einbezogen.

Mittlerweile wurde der Vertrag auf den 31. Dezember 2017 gekündigt, da eine rechtliche Prüfung auf weitere Unstimmigkeiten hinwies.

Zu Frage 4:

Der Kanton Bern übernahm im Rahmen des Vertrags für das Jahr 2016 die Restkosten Pflege von CHF 10'200, die aufgrund eines Heimaufenthalts im Kanton Jura zustande kamen. Für das erste Halbjahr 2017 wurden CHF 13'300 vergütet. Die Abgeltung der Restkosten Pflege für diesen Einzelfall erfolgte für die Zeitspanne zwischen Heimeintritt im Dezember 2010 und Inkrafttreten des Vertrags durch den Kanton Jura.

Zu Fragen 5 und 7:

Wie bereits einleitend erwähnt, wurde auf Bundesebene mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung die Zuständigkeit für die Restfinanzierung von ausserkantonale erbrachten Pflegeleistungen nicht näher geregelt. Folglich wandten die Kantone Bern und Jura eine unterschiedliche Finanzierungspraxis an, was in Einzelfällen zu Klärungsbedarf führte. Wurde bei einem Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Jura auch der Wohnsitz in den Standortkanton verlegt, war der Kanton Bern gemäss SHV nicht mehr zuständig für die Finanzierung der Restkosten Pflege. Verlegte eine Person aus dem Kanton Jura bei Eintritt in ein Heim im Kanton Bern den Wohnsitz in den Standortkanton, so regelte hingegen nach wie vor der Kanton Jura die Finanzierung. Aufgrund dieser unterschiedlichen Praxis schlug der Kanton Jura Ende 2015 die Ausarbeitung eines Vertrags vor.

Mit dem Vertrag wurde festgelegt, dass die beiden Kantone die Restfinanzierung der erbrachten Leistungen im stationären Bereich im jeweils anderen Kanton auch dann finanzieren, wenn die Heimbewohnerin oder der Heimbewohner den Wohnsitz in den Standortkanton des Heims verlegt. Abgerechnet wird nach den Tarifen des Herkunftskantons.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ging die GEF davon aus, dass aufgrund der parlamentarischen Initiative 14.417 die Restfinanzierung von ausserkantonale erbrachten Pflegeleistungen anfangs 2018 im KVG detailliert geregelt sein würde. Daher wurde der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen, dass dieser bei Inkrafttreten der Neuregelung des KVG seine Gültigkeit verliert.

Zu Frage 6:

Nein, es wurden keine weiteren Verträge dieser Art mit anderen Kantonen abgeschlossen.

Verteiler

- Grosser Rat